

# Amtsblatt

54. Jahrgang - Nr. 3 - 11. Februar 2011 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 2. 2011, 17.45 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 - 9, 48143 Münster**
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2011**
- **Vereinfachte Umlegung G 103: Wolbecker Straße 75, 77**
- **Vereinfachte Umlegung G 104: Alter Fischmarkt**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- **Wohn + Stadtbau**
- **Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel II**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 2. 2011, 17:45 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 - 9, 48143 Münster

#### Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
  - 6.1. Entwicklung der Zahlen zum Erstwohnsitz  
Anfrage von Herrn Ratsherrn Powroznik
  - 6.2. Zufriedenheit der Nutzer mit der IT-Infrastruktur der Schulen in Münster  
Anfrage von Herrn Ratsherrn Powroznik
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Integrationsrates
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Münster
10. Befristete Beibehaltung der zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes und des Konjunkturprogrammes geänderten Wertgrenzen,
  - Änderung der Zuständigkeitsordnung
  - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
11. Einrichtung eines Bürger/-innen-Haushaltes in der Stadt Münster
12. Gremienbesetzung Westfälische Landes-eisenbahn GmbH (WLE)

- |  |   |
|--|---|
| <p>13. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2010</p> <p>14. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 15. 12. 2010 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW zur Änderung der Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)</p> <p>15. Managementkontrakt mit der Westfälische Bauindustrie GmbH Münster (WBI)</p> <p>16. PTA-Lehranstalt Münster; hier: Weiteres Verfahren</p> <p>17. Förderung Musikschularbeit (Produktgruppe 04,03 „Westfälische Schule für Musik und Förderung der e. V. – Musikschulen“), hier Rahmenbedingungen der Förderung am 2011 / Neue Finanzformel</p> <p>18. Rahmenkonzept zur Schulentwicklungsplanung</p> <p>19. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen</p> <p>20. Stiftung Magdalenenhospital: Änderung der Stiftungsprogramme „Förderung altengerechter Wohnungen“ und „Hilfen zum Umzug“</p> <p>21. Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster</p> <p>22. Umweltdaten Münster 2009</p> <p>23. Herausnahme aus dem Vorbehaltsnetz und Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Nordstraße und für die Wienburgstraße im Abschnitt zwischen Nordplatz und Cheruskerring</p> <p>24. Bauleitplanung</p> <p>24.1. Stadtbezirk Münster-Hiltrup</p> <p>24.1.1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-Business-Park Münster Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedaustraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)<br/>Satzungsbeschluss</p> <p>24.1.2. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-Business-park Münster Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger</p> | <p>Damm / Wiedaustraße / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)</p> <p>1. Beschluss zur Änderung<br/>2. Satzungsbeschluss</p> <p>25. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der Fraktion DIE LINKE. und der Ratsgruppe UWG/ÖDP „Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster<br/>hier: Rechtsstatus der Gruppe UWG/ÖDP“</p> <p>26. Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>27. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien</p> <p>28. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)</p> <p>28.1. Resolution „Zügiger Ausbau der B 51 – Ortsumgehung Münster – Zwischen Lütkenbecker Weg und dem Schifffahrter Damm“</p> <p>28.2. Resolution „Kommunaler Finanzausgleich: Transparenz schaffen und Kommunen angemessen beteiligen“</p> <p>28.3. Einführung von Schuleinzugsbezirken prüfen<br/>Antrag der SPD-Fraktion</p> <p>29. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates (Verweisung an den Hauptausschuss)</p> <p>29.1. Ein Zeichen setzen – Teilhabechancen von Kindern verbessern<br/>Antrag der CDU-Fraktion</p> <p>29.2. Winterdienst: Auch bei extremen Wetterbedingungen Sicherheit und Verkehrsfluss gewährleisten<br/>Antrag der CDU-Fraktion</p> <p>29.3. KiTa-Hearing – Elternbedarf bestimmt Öffnungszeiten<br/>Antrag der FDP-Fraktion</p> <p>29.4. Dem Winter gelassen die Stirn bieten: Den Winterdienst in Münster verbessern<br/>Antrag der SPD-Fraktion</p> <p>29.5. Gasbohrungen vor Münsters Toren – erst prüfen, dann informieren und Bürger beteiligen<br/>Antrag der SPD-Fraktion</p> |
|--|---|

- 29.6. Bessere Teilhabe im öffentlichen Leben für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen  
– Ampelphasen angemessen gestalten  
Antrag der Fraktion DIE LINKE.
- 29.7. Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung stärken –  
Bürgerinnen- und Bürgeranregungen transparenter gestalten!  
Antrag der Fraktion DIE LINKE.
- 29.8. Weiteres Vorgehen zur Beteiligung am RWE-Projekt „Black GEKKO“ der Stadtwerke Münster GmbH  
Antrag der CDU-Fraktion
- 29.9. Das Konnexitätsprinzip beachten, Selbstverwaltung gewährleisten  
Antrag der Fraktion DIE LINKE.
- 29.10. Stärkung kommunaler Kompetenz bei den Kriterien zur Aufnahme an weiterführenden Schulen  
Antrag der CDU-Fraktion
- 29.11. Energiepark Münster  
Antrag der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- 29.12. Schülerticket für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, finanziell ermöglichen  
Antrag der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen/GAL
- 29.13. Wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Streitkräfte darstellen – Einfluss auf den Erhalt des Bundeswehr-Standortes Münster nehmen  
Antrag der SPD-Fraktion
- 29.14. Stadtteilrahmenplan Kinderhaus  
Antrag der SPD-Fraktion
30. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheit
3. Stiftung Generalarmenfonds; Immobilienangelegenheit
4. Verschiedenes

Münster, den 10. Februar 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 8. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	733.653.080 €
------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	795.039.660 €
-----------------------------------	---------------

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.964.510 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	713.535.070 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.426.780 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	82.755.780 €
--	--------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

**14.329.110 €**

(ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**28.500.040 €**

festgesetzt.

### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**43.970.221,14 €**

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**17.416.358,86 €**

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**125.000.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 über eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

Danach gelten folgende Steuersätze:

#### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v. H. |

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

### § 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

#### 1. kw-Vermerk

- 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers.

#### 2. ku-Vermerk

- 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes

versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

- 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

### § 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

### § 9

#### (1) Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des

Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden werden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin bzw. durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

## **(2) Übertragbarkeit**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers übertragen werden.

## **§ 10**

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen bis zum 31. Dezember 2013 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 4. Februar 2011

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## **Vereinfachte Umlegung G 103: Wolbecker Straße 75, 77**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 18. 11. 2010 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 103: Wolbecker Straße 75, 77 für die Grundstücke

### **ON 1**

Gemarkung Münster, Flur 143, Flurstück 265

### **ON 2**

Gemarkung Münster, Flur 143, Flurstück 268

am 11. 1. 2011 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33,

48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, 25. Januar 2011

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L.S.  
Erwin Scheer  
Vorsitzender

### **Vereinfachte Umlegung G 104: Alter Fischmarkt**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 18. 11. 2010 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 104: Alter Fischmarkt für die Grundstücke

#### **ON 2**

Gemarkung Münster, Flur 7, Flurstücke 36, 407, 437, 439, 440, 546, 547, 549, 554, 555, 560, 579, 580, 581, 582, 584, 585, 644 und 647

am 14. 1. 2011 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerin in den Besitz des zugewiesenen Grundstücks ein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht

worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 1. Februar 2011

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L.S.  
Erwin Scheer  
Vorsitzender

### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, dem 11. 3. 2011, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar um 9 Uhr

- a) Allgemeine Fundsachen, Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen
- b) anschließend Fahrräder und Mopeds

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Fundfahrradstation.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 31. Januar 2011

Der Oberbürgermeister

I. A.  
Martin Gudorf

## **Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost**

Im Amtsblatt Nr. 2 der Bezirksregierung Münster vom 28. Januar 2011 ist die

**Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf**

bekannt gegeben worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 301707535**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Januar 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 317108744**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. Januar 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 317076800**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 4. Februar 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 301437927**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. Januar

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 301755203**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 3. Februar 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 353997158**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 3. Februar 2011

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

## Wohn + Stadtbau

Wohnungsunternehmen  
der Stadt Münster GmbH  
Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH  
Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

Im Aufsichtsrat haben sich folgende Änderungen ergeben:

### ausgeschieden

Mitglied:

Ratsfrau Aliye Stracke-Gönül, Bankkauffrau

Herr Hubert Lenich, Geschäftsführer, i. R.

Münster, den 2. Februar 2011

Wohn + Stadtbau  
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Geschäftsführung  
Klemens Nottenkemper

## Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel II

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft  
Münster-Roxel II werden hiermit zur Genossen-  
schaftsversammlung am

Dienstag, 22. 3. 2011, 20.00 Uhr,  
in das Hotel-Restaurant Brintrup,  
Roxeler Straße 579, 48161 Münster

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Berichterstattung über die laufende  
Geschäftszeit des Vorstandes
4. Vorlage der Jahresrechnung 2007/2011
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes  
und des Kassenführers
7. Neu-/Wiederwahl des Vorstandes
8. Beratung und Beschlussfassung über den  
Haushaltsplan
9. Beschlussfassung über die Auszahlung  
des Reinertrages an die Jagdgenossen
10. Verschiedenes

Unabhängig von der Zahl der erschienenen  
Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von zwei

Wochen nach dieser Genossenschaftsversamm-  
lung beim Schriftführer Martin Brintrup, Roxeler  
Straße 573, 48161 Münster und beim Jagdvorste-  
her (nach Absprache) öffentlich aus.

Münster, den 26. Januar 2011

Hermann-Josef Bente  
- Jagdvorsteher -

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am 15., 17., und 29. März 2011 finden folgende  
Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu  
denen hiermit eingeladen wird:

Münster Nienberge I Uhlenbrock, am 29. 3. 2011  
um 20 Uhr, Gaststätte Haus Berger,  
Isolde-Kurz-Straße 111, Münster

Münster Nienberge II Häger, am 15. 3. 2011  
um 20 Uhr, Bauernhofcafé Schulze Relau, Heide-  
grund 81, Münster

Münster Nienberge III Dorfbauernschaft, am  
22. 3. 2011, um 20 Uhr, Gaststätte Haus  
Berger, Isolde-Kurz-Straße 111, Münster

Münster Nienberge IV Schonebeck, am 17. 3. 2011  
um 20 Uhr, Gaststätte Haus Berger,  
Isolde-Kurz-Straße 111, Münster

### Tagesordnungspunkte jeweils:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der  
Versammlung vom März 2010
3. Kassenbericht und Entlastung  
des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Rechnungsprüfer  
und des Schrift- und Kassenführers
5. Beratung und Beschlussfassung über den  
Haushaltsplan 2011/2012  
und die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Münster, den 29. Januar 2011

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

## Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die  
Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab  
der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht  
haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe  
ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wäh-  
lergruppen und anderen Trägern von Wahlvor-



schlagen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Oberbürgermeisterwahlen.

2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 31. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Wolf Heinrichs  
Stadtrat





Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 64

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel.: 02 51/4 92-10 37